

erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage und wird nur an Buchhändler abgegeben. — Jahrespreis für Mitglieder des Börsenvereins ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M. — Beilagen werden nicht angenommen.

# Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: die dreigesparte Pettigelle obet deren Raum 20 Pf., nichtbuchhändlerische Anzeigen 30 Pf.; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 10 Pf., ebenso Buchhandlungsgeschäften für Stellen gesuchte. Rabatt wird nicht gewährt.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 51.

Leipzig, Freitag den 2. März.

1900.

## Amtlicher Teil.

### Bekanntmachung.

Von der „Centralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen in Berlin“ ist an den unterzeichneten Vorstand das Ersuchen gerichtet worden, sich zu dem

### „Entwurf einer neuen Anordnung des Deutschen Zolltariffs“

über diejenigen Branchen gutachtlich zu äußern, die für den Buchhandel von besonderem Interesse sind.

In dem vorliegenden Entwurf kommen darnach die in dem 11. Abschnitt: Papier, Pappe und Waren daraus und dem 12. Abschnitt: Bücher, Bilder, Gemälde aufgeführten Nr. 917/958 in Betracht, die nachstehende Artikel ◎ enthalten.

Der Vorstand erlässt hiermit die Aufforderung, etwaige Wiensche und Vorschläge, die Berücksichtigung finden sollen, ihm möglichst bald durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) zu übermitteln.

Leipzig, den 28. Februar 1900.

### Der Vorstand

des

### Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Carl Engelhorn. Dr. Wilhelm Ruprecht. Otto Nauhardt.  
Johannes Stettner. Emanuel Reinicke. Wilhelm Müller.

◎

Erster Abschnitt.		Geltender Zollsatz. (Die Zollsätze bedeuten Mark für 100 kg)	Geltender Zollsatz.
	Papier, Pappe und Waren daraus.	frei	6
917	(917/9) Halbzeug (Halbstoff zur Papier- und Pappbereitung), breiartig oder in fester Form, auch gebleicht oder gefärbt oder mit mineralischen Stoffen, Leim u. s. w. versezt: aus Abfällen von Gespinnstwaren oder dergleichen . . . . .	921	(vulkanisierte Faser); alle diese auch in der Masse gefärbt . . . . .
	(*918/9) aus Holz, Stroh, Esparto-gras oder anderen Pflanzenfasern: . . . . .	922	andere Pappen auch in der Masse gefärbt; ferner Pappen, mit Asphalt, Theer oder dergleichen überzogen, getränkt oder bestrichen, sowie Röhren aus solcher Pappe; Steinpappe . . . . .
		923	äußerlich farbig oder gefärbt; mit Gebrauchsanweisungen, Mustern, Warenanpreisungen oder dergleichen einseitig oder beiderseitig bedruckt . . . . .
918	Holzmasse (geschliffener Holzstoff, Holzschliff) . . . . .	1	geleimt (aus zusammengeleimten Papierbogen) oder mit Papier überzogen, auch gefärbt oder mit Gebrauchsanweisungen u. s. w. bedruckt, Malerpappe . . . . .
919	chemisch bereiteter Holzstoff (Zellstoff, Cellulose, Strohstoff, Esparto- und anderer Faserstoff) . . . . .	1	10
	(920/4) Pappen (Pappdeckel): (*920/2) geformt (geschöpft) oder gefautscht: . . . . .	924	zum Teil . . . . .
920	Glanzpappe (Preßpappe; Lederpappe, auch nachgeahmte, Preßspäne und andere seine Pappen; Vulkanfaser Siebenundsechzigster Jahrgang.	1	6
		925	12
			1
			232